

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.v4_22@bmaw.gv.at
Kopie an: sibylle.summer@bmaw.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.315.101
4.5.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.3.6.1/2023/TT/CG
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl
4418

Datum
17.5.2023

Überarbeitung der DAWI De-minimis VO; 1. Entwurf der EK; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des 1. Entwurfes der DAWI De-minimis VO und übermitteln wir nachfolgend die Stellungnahme der Verkehrs- und Transportwirtschaft:

Der öffentliche Personen(nah)verkehr stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die jedoch von speziellen EU Regelungen umfasst ist. Da sich der Mobilitätssektor immer weiterentwickelt und für die Erreichung eines höheren Modal Splits sowie die Reduktion von CO₂ Emissionen auch die Kombination von ÖV mit anderen Dienstleistungen auch von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse immer wichtiger wird, sind diese De-minimis Regelungen für DAWI für uns relevant.

1. Anhebung der Wertgrenze:

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebung der EK die Wertgrenzen von De-minimis Beihilfen auch im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an die Inflation im Zeitraum 2012 bis 2030 anzupassen. Bei dieser Anhebung müssen insbesondere auch die stark ansteigenden Preise der letzten Monate z.B. im Energiebereich, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID und nicht zuletzt der massive Arbeitskräftemangel jedenfalls berücksichtigt werden. Die Anhebung von 500.000 auf 650.000 Euro spiegelt hier leider nicht die Inflation der letzten Jahre bzw. im Zeitraum 2012 bis 2030 wider. Hier ersuchen wir, auf Grund der massiven Preissteigerungen, um eine weitere Anhebung auf mind. 800.000 Euro.

2. Definition "einziges Unternehmen":

Die Anpassung bestimmter Begriffe an die allgemeine De-minimis Verordnung ist eher kritisch zu sehen. Die Regelung in Art 3 Abs 2 der DAWI De-minimis VO, mit der festgelegt wird, dass Unternehmen, die durch gewisse Leitungs-, Aufsichts-, Kontroll- und/oder Stimmrechte miteinander verbunden sind, als ein einziges Unternehmen gelten, muss jedenfalls seitens der EK und in weiterer Folge auch seitens des EuGH überdacht werden. Bereits bisher war es einigen

unserer Mitglieder auf Grund dieser Regelung fast nicht möglich bei Förderungen, die De-minimis Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Auf Grund der derzeitigen Lage (massiv steigende Energiepreise, grundsätzlich sehr hohe Inflation, etc.) wäre das überhaupt nicht mehr möglich. Dies würde jedoch die Förderung des ÖV massiv behindern und somit auch die Ziele des Green Deals und der Mobilitätstrategie der EK konterkarieren. Grundsätzlich aber gerade in Zeiten von Krisen sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Grundversorgung der Bevölkerung essenziell. Dies hat der ÖV europaweit bei der COVID 19 Pandemie (z.B. Beförderung von Gesundheitspersonal) und auch beim Ukraine-Krieg (z.B. Schutz in U-Bahnstationen, Lieferung von Bussen) bewiesen. Daher ist essenziell, dass ein Konzern, in dem viele dieser Dienstleistungen erbracht werden, gefördert wird und daher nicht als einziges Unternehmen gilt.

3. Kumulierung von De-minimis Beihilfen:

In Art 5 Abs 2 des Entwurfs wird geregelt, dass De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung nur bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden dürfen. Dies ist ebenfalls aus den in Punkt 2 genannten Gründen nicht förderlich und sollte dieser Absatz daher gestrichen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin